

## **Satzung der Weinzierlbruderschaft Achdorf – Berg; Landshut**

---

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Weinzierlbruderschaft Achdorf – Berg; Landshut.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Landshut.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist in erster Linie, die Traditionen und das Gedankengut der schon im Mittelalter gegründeten Bruderschaft zu pflegen. Die damaligen Weinbauern aus Achdorf und Berg stellten sich unter den Schutz des Hl. Urban und waren von einem besonderen und sich gegenseitig unterstützenden Gemeinsinn geprägt. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch
  - die Pflege des bruderschaftlichen Brauchtums, der geselligen und gemütlichen Gemeinschaft, der Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie das Lesen einer hl. Messe für verstorbene Mitglieder
  - das Aufbereiten der Geschichte der Bruderschaft und des Weinbaus in und um Landshut
  - den praktischen Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie mit Winzern und sonstigen Fachleuten zu Weinbau und Kellertechnik.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Bruderschaft erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Bruderschaft können natürliche Personen werden, welche die Ziele der Bruderschaft unterstützen. Sie bezeichnen sich als Schwestern und Brüder. Bei nicht volljährigen Mitgliedern müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft zustimmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen. Sie können gegenüber der Bruderschaftsversammlung und dem Bruderschaftsrat Anträge stellen. In der Bruderschaftsversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags, seine Fälligkeit, eventuelle Erlass- oder Stundungsmöglichkeiten sowie Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen beschließt die Bruderschaftsversammlung.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Bruderschaftsrat zu richten; er entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Ein Mitglied erklärt den Austritt schriftliche gegenüber dem Bruderschaftsrat zum jeweiligen Jahresende.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bruderschaft und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.



## **Satzung der Weinzierlbruderschaft Achdorf – Berg; Landshut**

---

- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Bruderschaftsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen der Bruderschaft grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Bruderschaftsversammlung Beschwerde einlegen.

### **§ 5 Organe der Bruderschaft**

Die Organe der Bruderschaft sind die Bruderschaftsversammlung und der Bruderschaftsrat.

### **§ 6 Bruderschaftsrat**

- (1) Der Bruderschaftsrat i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Bruderschaftsmeister, dem 2. Bruderschaftsmeister, dem Chronisten und dem Schatzmeister. Ein Mitglied des Bruderschaftsrates kann auch zwei Ämter ausüben.
- (2) Die Bruderschaft wird durch die Mitglieder des Bruderschaftsrates gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Möglichkeit, nach § 30 BGB einen besonderen Vertreter für gewisse Geschäfte zu bestellen, bleibt unbenommen.
- (3) Der Bruderschaftsrat wird durch die Bruderschaftsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Bruderschaftsrates bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Bruderschaftsrat gewählt worden ist.
- (4) Der Bruderschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Bruderschaftsrat führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organe der Bruderschaft haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen eintreten, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

### **§ 8 Bruderschaftsversammlung**

- (1) Die Bruderschaftsversammlung ist einmal jährlich durch den Bruderschaftsrat einzuberufen.
- (2) Zur Bruderschaftsversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Bruderschaftsversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Bruderschaftsversammlung wird vom 1. Bruderschaftsmeister geleitet.
- (5) Die Bruderschaftsversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung der Anträge von Mitgliedern und des Bruderschaftsrates, der Entgegennahme der Berichte des Bruderschaftsrates, Beschlüsse zum inhaltlichen Engagement der Bruderschaft, Wahl und Entlastung des Bruderschaftsrates, Beschlüsse zur Beitragsordnung, Satzungsänderungen sowie der Vereinsauflösung.
- (6) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Bruderschaftsversammlung werden grundsätzlich

## Satzung der Weinzierlbruderschaft Achdorf - Berg; Landshut

mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Bruderschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Bruderschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Außerordentliche Bruderschaftsversammlung**

Der Bruderschaftsrat hat eine außerordentliche Bruderschaftsversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

### **§ 10 Datenschutz**

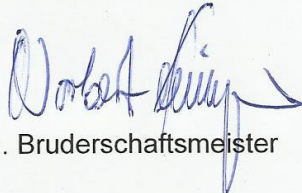
Zur Verwaltung der Bruderschaft werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Telefonnummer und Anschrift erhoben, verarbeitet und gespeichert:

### **§ 11 Auflösung der Bruderschaft**

Die Bruderschaft kann durch einen Beschluss der Bruderschaftsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft zu jeweils gleichen Teilen an die Pfarrgemeinden Sankt Margaret in Achdorf und Heilig Blut am Hofberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Der Verein entsteht mit Inkrafttreten der Satzung durch Beschluss der Bruderschaftsversammlung vom 25. Mai 2015. Der Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



1. Bruderschaftsmeister



2. Bruderschaftsmeister



Schatzmeister und Chronist